Satzung der Hochschule Pforzheim für die Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit und das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang

Betriebswirtschaft/Digital Enterprise Management

vom 16.07.2020

Auf Grund von § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 16.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.*)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Bei dem Studiengang Business Administration/Digital Enterprise Management handelt es sich um einen Studiengang, dessen Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, dessen Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden und der zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad (Bachelor of Science) führt. Gemäß § 6a Satz 2 des Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz, HZG) macht die Hochschule von der Möglichkeit Gebrauch, den Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose besonders festzusetzen: Die Ausländerquote beträgt 20 %.

(2) Die Hochschule Pforzheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Business Administration/Digital Enterprise Management eine Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch, in der

*) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(3) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Zi. 1 HZG (90 % Quote) werden hierbei nach § 6 Abs. 3 HZG die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung herangezogen.

(4) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 3 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Zulassungsantrag für den Studiengang Business Administration/Digital Enterprise Management muss bei der Hochschule Pforzheim eingegangen sein (Ausschlussfrist) bis zum

- 31. Mai bei ausländischen Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten mit ausländischem Schulzeugnis;
- 15. Juli bei allen anderen Bewerbern.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf den von der Hochschule vorgesehenen Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, aus dem sich die Hochschulzulassungsberechtigung ergibt,
   b. ein tabellarischer Lebenslauf mit email-Adresse
   c. Nachweise über die erworbenen englischen Sprachkenntnisse (Schulzeugnisse, Sprachtests)

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original und – bei fremdsprachigen Dokumenten – in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission und Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan des

Studiengangs sowie mindestens einem weiteren von ihm benannten Professor der Hochschule.

(2) Die Auswahlkommission kann eine oder mehrere Aufnahmeprüfungskommissionen bilden, an die Aufgaben gemäß § 5 delegiert werden können. 2Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des Personals der Hochschule mit Hochschulabschluss. Zum Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission können auch im Studiengang tätige Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Aufnahmeprüfungskommissionen entscheiden mit Mehrheit; kommt keine Mehrheit zustande, so wird die Frage der Auswahlkommission zur Entscheidung vorgelegt.

(3) [1]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. [2]Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; für die verbleibende Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt.

(4) [1]Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. [2]Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen. Weitere Personen können mit Zustimmung der Auswahl- sowie Aufnahmeprüfungskommissionen zu den Beratungen der Kommission zugelassen werden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Zulassungsantrag für den Studiengang Business Administration/Digital Enterprise Management gestellt und seine sprachliche Eignung nach § 6 nachgewiesen hat.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt:

a. In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 7).
b. In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung auf Basis eines Auswahlgesprächs (§§ 8, 9).

(3) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in §§ 7 - 9 genannten Kriterien fest.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des von der Auswahlkommission festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; das Rektorat kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, übertragen.

(5) Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nicht möglich, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
   a. der in Abs. 5 genannte Grund vorliegt oder
   b. aufgrund der Vorauswahl keine Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt (§ 7 Abs. 3) oder
   c. keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne der §§ 8, 9 festgestellt wird.

(7) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Sprachliche Eignung

(1) Deutsche Sprachkenntnisse sind keine Eingangsvoraussetzung für diesen überwiegend englischsprachigen Studiengang.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind geeignete Kenntnisse der englischen Sprache. Die Sprachkompetenz in Englisch muss dabei mindestens dem Kompetenzniveau B2+[1] des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Bewerber mit einem in Deutschland staatlich anerkannten Zeugnis einer englischsprachigen Schule gelten als Native Speaker und erfüllen das geforderte Kompetenzniveau.

(4) Bei Absolventen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung ist das Kompetenzniveau erreicht, bei

- einem Abschluss der Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe[2] oder
- einem Abschluss der Sekundarstufe II - – bilingualer Abschluss (auch Internationales Baccalaureat – Sprache A2)

sofern Englisch bis zum Ablegen der Hochschulzulassungsberechtigung weitergeführt wurde.

---

[1] Die Zwischenstufe B2+ wird vergeben, wenn bei einer Gesamtbewertung von B2 mind. ein Teilaspekt (Verstehen/Sprechen/Schreiben) besser bewertet wurde (z.B. Gesamtbewertung B2, jedoch mindestens ein Teilaspekt (Verstehen/Sprechen/Schreiben) mit C1 bewertet = B2+) bzw. bei Zertifikaten mit entsprechenden Bewertungspunktbandbreiten (IELTS, TOEFL, TOEIC) für Ergebnisse im oberen Bereich der Bandbreite.

[2] Vgl. Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012), S. 10. Die Einstufung nach Vorgabe unabhängig davon, ob es sich bei Englisch um die erste, zweite oder dritte Fremdsprache handelt. Auch bei Englisch als dritter Fremdsprache ist nach dem Bildungsstandard für Englisch (3. Fremdsprache) –Gymnasium, - Klasse 10, Kursstufe des Landes Baden-Württemberg mit Abschluss der Kursstufe das Niveau B2+ (B2/C1), wenn auch mit graduellen Abschwächungen zu erreichen.

(5) Das Sprachniveau ist ansonsten durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

Exam	**Results available**	**Kompetenzniveau nach Europäischem Referenzrahmen**
Cambridge English: Proficiency CPE	CPE grades A, B Grade C CPE C1 Pass	C2 C1+ C1
Cambridge English: Advanced CAE	CAE grade A CAE grades B Grade C	C2 C1+ C1
Cambridge English: First and First for Schools FCE	FCE grade A FCE grade B	C1 B2+
BEC Higher	BEC Higher grade A BEC Higher grade B BEC Grade C	C2 C1+ C1
BEC Vantage	BEC Vantage grade A BEC Vantage grade B	C1 B2+
ESOL/NVQ	Level 3 Level 2	C2 C1
IELTS	8.5-9.0 8.0 7-7.5 6.5	C2 C1+ C1 B2+
TOEFL (iBT)	120 Punkte (von 120) 116-119 110-115 95-109	C2 C1+ C1 B2+
TOEFL ITP	677 Punkte von 677 650-676 627-649 585-626	C2 C1+ C1 B2+
TOEIC	Ab 945 850-944	C1 B2+
Unicert	Stufe 4 Stufe 3	C2 C1
LCCI (London Chamber of Commerce and Industry)	English for Business Level 4 Distinction English for Business Level 4 Credit English for Business Level 4 Pass	C2 C2 C1+ C1+ C1

	English for Business Level 3 Distinction English for Business Level 3 Credit English for Business Level 3 Pass English for Business Level 2 Distinction	B2+ B2+

§ 7 Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Die Vorauswahl (erste Auswahlstufe) erfolgt anhand der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote. Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Durchschnittsnote sowie die Feststellung der Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung durch das Akademische Auslandsamt der Hochschule; alternativ kann eine entsprechende Bestätigung des Studienkollegs Konstanz vorgelegt werden.

(2) Die Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschritten wird. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird für jede Bewerbergruppe gemäß § 1 Abs. 3 eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Rang besten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen.

(3) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 8 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

(1) Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt und erfolgt persönlich oder – insbesondere bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs im Ausland befinden – auch mittels Nutzung von Bild und Ton übertragenden Verfahren (Videokonferenzsystemen). Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien in Form einer Punktzahl von insgesamt maximal 100 Punkten, die sich wie folgt verteilt:

a) Studienmotivation (20%)

b) Soziale Kompetenz (20%)
c) Darstellungsfähigkeit (20%)
d) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs) (20%)
e) analytisches Denken (20%)

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt auf der folgenden Basis:

1. Studienmotivation (20%)
= Kann der Bewerber im Gespräch glaubhaft seine Motivation für die Wahl des Studiums sowie der darin enthaltenen Inhalte plausibilisieren? Motivation heißt hier auch, sich realistische Ziele zu setzen. Es werden beurteilt:
a. intrinsischer Motivation (von innen her) (**0-14 Punkte**)
b. extrinsischer Motivation (von außen angeregte) (**0-6 Punkte**)
anhand von critical incidents im Lebenslauf mittels Elementen aus dem biographischen Interview.

2. Soziale Kompetenz (20%)
= Die Disposition des Bewerbers, kommunikativ und kooperativ zu handeln, d.h. sich mit anderen effektiv auseinander- und zusammenzusetzen sowie sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten.
a. Teamfähigkeit = sich und sein Können im Sinne einer Gruppenaufgabe optimal einzubringen und sich für das gemeinsame Ziel und die Aufgaben zu engagieren und Verhaltensweise zu zeigen, die die Zusammenarbeit im Team positiv gestalten (**0-4 Punkte**)
b. Kommunikationsfähigkeit = Botschaften sowohl auf der Sach- als auch auf der Beziehungsebene bestmöglich zu vermitteln, sowie Botschaften anderer richtig zu interpretieren und entsprechend interagieren zu können; nicht nur vermitteln sondern auch aktiv zuhören zu können (**0-4 Punkte**)
c. Konfliktfähigkeit = Erkennen, Aufdecken, Aushalten und Beherrschen von Konflikten - mit positiven oder negativen Konsequenzen; sowie Konfliktlösungspotenziale zu erarbeiten **(0-4 Punkte**)
d. Interkulturelle Kompetenz = mit Angehörigen anderer Kulturen kultursensibel und wirkungsvoll interagieren zu können (**0-4 Punkte**)
e. Eigeninitiative = aus eigenem Antrieb nach Aufgaben zu suchen, das Arbeitsumfeld aktiv zu gestalten sowie kreative Ideen und Vorschläge einzubringen; anspruchsvollen Zielen durch eigenes Engagement zu verwirklichen (**0-4 Punkte**)

3. Darstellungsfähigkeit (20%)
= Der Bewerber kann im Gespräch durch sicheres Auftreten überzeugen
a. sowohl **persönlich (0-10 Punkte**)
b. als auch **argumentativ** (**0-10 Punkte**)

4. Studienrelevante Sprachkenntnisse (20%)
= Die praktische Anwendung studienrelevanter Fachtermini in der englischen Sprache.
a. Kenntnisse englischer **IT-Begriffe** und zugehörige Fähigkeit zur Erläuterung in englischer Sprache (**0-10 Punkte**)
b. Kenntnisse englischer **Wirtschaftsbegriffe** und zugehörige Fähigkeit zur Erläuterung in englischer Sprache (**0-10 Punkte**)

5. Analytisches Denken (20%)
= Die Fähigkeit zur Problemerkennung / -abgrenzung & -einordnung (instrumentale Kompetenz)
a. Problemerkennung = Kompetenzen zur korrekten Interpretation von betriebswirtschaftlich relevanten Handlungsbedarfen (**0-10 Punkte**)
b. Problemabgrenzung und -einordnung = Kompetenzen zur Systematisierung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen und deren Rahmenbedingungen **(0-10 Punkte**)

Die erreichte Gesamtpunktzahl des Auswahlgesprächs wird im Anschluss in eine Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle umgerechnet.

Gesamtpunktzahl des Auswahlgesprächs	**Note des Auswahlgesprächs**
96-100 Punkte	1,0
91-95 Punkte	1,3
86-90 Punkte	1,7
81-85 Punkte	2,0
76-80 Punkte	2,3
71-75 Punkte	2,7
66-70 Punkte	3,0
61-65 Punkte	3,3
56-60 Punkte	3,7
51-55 Punkte	4,0
50 Punkte oder weniger	<4,0 (nicht bestanden)

(3) Gruppengespräche sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 9 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Bei den Kriterien nach § 8 Abs. 2 muss mindestens eine Note von 4,0 erreicht werden. Wer diese Note nicht erreicht, hat die Aufnahmeprüfung nicht bestanden. Diese Bewerber erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem die Note des Auswahlgespräches mitgeteilt wird.

(2) Die für das Auswahlverfahren maßgebliche Note bestimmt sich aus der Note der Vorauswahl und der umgerechneten Note des Auswahlgespräches mit einer jeweiligen Gewichtung von 50 %.

§ 10 Quereinstieg und Studiengangwechsel

Der Quereinstieg ist in das zweite oder dritte Fachsemester des Studiengangs Business Administration/Digital Enterprise Management möglich. Voraussetzung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Befürwortung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans der Einstufung in ein höheres Fachsemester.

§ 11 Ausführungsvorschriften und In-Kraft-Treten

(1) Der Ausschuss, dem die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen, legt durch Beschluss vor Beginn der Aufnahmeprüfung fest, in welcher Form bzw. durch welche Dokumente die Nachweise nach § 3 Abs. 2 zu erbringen sind.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung und das Vergabeverfahren zum WS 2020/21.

Pforzheim, den 16.07.2020

Prof. Dr. Ulrich Jautz
Rektor der Hochschule Pforzheim